

Personalratsinfo Juni/Juli 2017

Achtung!- Dienstunfall!!!

...stolpern, ausrutschen, stürzen, umknicken, ein Zusammenstoß mit Schülern, Sportunfall, Unfall im NW- Unterricht, Autounfall, ...und auch immer häufiger ein verbaler oder ein körperlicher Übergriff eines Schülers....

Im Schulalltag oder während einer Schulveranstaltung kann es schnell passieren, dass sich eine Kollegin oder ein Kollege verletzt. Häufig werden diese Ereignisse von den Betroffenen bagatellisiert und geraten in Vergessenheit, wenn keine ernsthaften Beschwerden vorliegen. Dies könnte in einigen Fällen negative Auswirkungen haben. Dienstunfälle könnten Spätfolgen nach sich ziehen, die zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht abzusehen sind. Ergibt sich aufgrund des Dienstunfalls eine Dienstunfähigkeit und wurde der Dienstunfall nicht gemeldet, hat das negative Auswirkung auf das Ruhegehalt. Im Bezirk Münster wurden 2015 insgesamt 351 Dienstunfälle anerkannt. In NRW waren 4% auf Aggressivität gegen Lehrkräfte zurückzuführen. Im Jahr 2015 haben sich Unfälle, die auf Aggressivität gegen Lehrkräfte zurückzuführen sind, im Vergleich zum Vorjahr im Bezirk Münster verdoppelt (VBE- Umfrage, Gewalt gegen Lehrkräfte). Leider werden nicht alle verbalen oder körperlichen Gewalteinwirkungen auf Lehrkräfte zu anerkannten Dienstunfällen. Jedoch hat sich die Sichtweise hinsichtlich verbaler Übergriffe auf Beamte und somit auch auf Lehrkräfte ein wenig verändert. In der Vergangenheit wurden in erster Linie körperliche Erkrankungen als Dienstunfall eingestuft. Laut Urteil des Verwaltungsgerichts

Düsseldorf vom 02.11.2010 liegt ein Körperschaden vor, „...wenn der physische oder psychische Zustand eines Menschen für eine bestimmte Mindestzeit ungünstig verändert ist. Es zählen sowohl innere wie äußere Verletzungen, auch innere und geistige Leiden dazu.“

Auch die Stadt Bochum rät Lehrkräften, jede Art von Bedrohung als Dienstunfall zu melden und zum eigenen Schutz einen Arzt des Vertrauens aufzusuchen. Zudem sollte der zuständige Personalrat informiert werden.

Wir raten allen Betroffenen zur eigenen Sicherheit eine Dienstunfallanzeige zu stellen, auch wenn der bürokratische Weg in diesem Moment abschreckend wirkt neue Laufbahnen im Dienstrecht (ist er aber nicht). Darüber hinaus hilft eine Dienstunfallanzeige die Aggressivität gegen Lehrkräfte öffentlich zu machen und die Dienststelle zum Handeln zu bewegen.

Was muss beachtet werden?

Man unterscheidet zwischen verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften.

Dienstunfall (Beamte)

„Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung bestehendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes oder infolge des Dienstes eingetreten ist.“

Zum Dienst zählen auch Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Veranstaltungen. Wird die verbeamtete Lehrkraft durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihr Unfallfürsorge gewährt, nachdem der Dienstunfall durch die Bezirksregierung anerkannt ist. Der Dienstunfall muss gemäß § 32 BeamtenVG innerhalb von 3 Monaten in

Form einer Dienstunfallanzeige bei der Bezirksregierung gemeldet werden.“ (http://www.bezreg-muenster.nrw.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/personalangelegenheiten_schule/dienstunfaelle_sachschaeden/anzeige_dienstunfall.pdf)

Zur Beweissicherung sollte auch die verbeamtete Lehrkraft jeden Unfall im Verbandsbuch der Schule anzeigen. Die Ersthelfer führen ein Verbandsbuch, in dem sie ihre Hilfeleistungen notieren. Ein Verbandsbuch wird von der Unfallkasse NRW kostenlos zur Verfügung gestellt. Verbandsbücher sind min. 5 Jahre aufzubewahren. Einer Dienstunfallanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **Ärztliches Attest** über Art und Umfang der erlittenen Verletzungen (genaue Diagnose; kann in einem verschlossenen Umschlag vorgelegt werden).
2. Zwei von **Zeugen des Unfalls** abgegebene schriftliche Darstellungen des Unfallhergangs, oder - falls unmittelbare Zeugen nicht vorhanden sind - zwei entsprechende Bescheinigungen von Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntnis erhalten haben.
3. Bei Wegeunfällen eine **Skizze** des Dienstweges und der Unfallstelle

Arbeitsunfall Tarifbeschäftigte

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine **Arbeitsunfähigkeit** von mehr als 3 Kalendertagen eines Versicherten zur Folge hat. Tödliche Unfälle sind sofort zu melden (per Telefon, Fax, E-Mail). Anzeigepflichtig ist die Schulleiterin/der Schulleiter.

(<https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/dow>)

Zwei Exemplare der Unfallanzeige sind an die Unfallkasse zu senden:
Unfallkasse Westfalen Lippe: Bernd Focks/ 0251-2102-3354)

Ein Exemplar dient der Dokumentation in der Schule, ein Exemplar erhält der Lehrerrat (Personalrat).

Eine Meldepflicht des Versicherten besteht nicht.

Zur Beweissicherung sollte der Versicherte jedoch jeden Unfall im Verbandsbuch der Schule anzeigen.

Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandsbuch.

Sollte eine ärztliche Behandlung notwendig sein, müssen Durchgangsarzte(D-Ärzte) besucht werden.



Neue Mehrarbeitsvergütung seit 01.04.2017 (Bass 21-22)

Laufbahn	seit 01.06.2015	neu: seit 01.04.2017
gD. A 12 Laufbahngr. 2 1. Einstiegsamt	22,25	23,17
gD. A13 Laufbahngr. 2 1. Einstiegsamt	26,41	27,50
hD A13 Laufbahngr. 2 2. Einstiegsamt	30,87	32,15

Die Schwerbehindertenvertretung informiert:

Die Vertrauensperson vertritt die Interessen der von Behinderung bedrohten (langzeitig erkrankten), behinderten und schwerbehinderten Lehrkräfte sowie des pädagogischen Personals an Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundar- und PRIMUS-Schulen im Regierungsbezirk Münster

Sie informiert, unterstützt und berät Lehrkräfte, Lehrerräte, Schulleitungen und die Bezirksregierung in allen Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts und überwacht die Einhaltung aller bestehenden Bestimmungen zugunsten schwerbehinderter Beschäftigter. Das betrifft z.B.

- die Hilfe bei Anträgen auf Feststellung einer Behinderung,
- die Durchführung möglicher Nachteilsausgleiche und Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme am Arbeitsleben bzw. zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit,
- die Beratung in BEM-Verfahren, im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung und in den Jahres- bzw. Teilhabegesprächen mit der Schulleitung.

Nur Menschen mit einer anerkannten Behinderung haben Anspruch auf die besonderen Hilfen, die im SGB IX und in der Richtlinie zur Rehabilitation und Teilhabe (BASS 21-06 Nr. 1) festgelegt sind. Daher sollte bei einer länger andauernden gesundheitlichen Einschränkung (mind. 6 Monate) immer geprüft werden, ob die Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sinnvoll ist. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung auf.

Sollte eine Behinderung bzw. eine Schwerbehinderung (ab einem Grad der Behinderung/GdB von 50) anerkannt worden sein, muss dies auf dem Dienstweg angezeigt werden (Kopie des Ausweises oder des Feststellungsbescheides, Diagnosen schwär-

zen!), um Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können. Diese betreffen u.a. Rücksichten beim Einsatz in der Schule, Pflichtstundenermäßigung, bevorzugte Berücksichtigung bei Fortbildungen und Möglichkeit einer früheren Pensionierung oder Rente. Bei allen Fragen bzgl. Antragstellung, Schwerbehindertenrecht und Nachteilsausgleichen wenden Sie sich bitte an die im Regierungsbezirk Münster für unsere Schulformen zuständige und der Schweigepflicht unterliegende Vertrauensperson:

Andreas Schneider, Telefon 02571 / 5827357,
E-Mail sbv.schneider@t-online.de

Teil-PV-Inklusion am 30.05.2017

Gemeinsam mit dem Personalrat Förderschulen fand am 30.05.2017 eine gut gelungene Personalversammlung zum brisanten Thema Inklusion in der Gesamtschule Gelsenkirchen Erle statt. Wir werden in dem nächsten Info detailliert darauf eingehen.

Entfristung bei Kettenverträgen

Befristet Beschäftigte können formlos die Entfristung ihres Arbeitsvertrages bei der Dienststelle beantragen. In der Regel wird der Entfristung nach ca. 5 Jahren und möglichst lückenloser Beschäftigung entsprochen. Ausschlaggebend für eine Entfristung sind die Anzahl der befristeten Arbeitsverträge, eventuelle Unterbrechungszeiten, die Dauer der Beschäftigungen, die Kontinuität der ausgeübten Tätigkeiten (wenn z.B. über Jahre immer das/die gleiche/n Fach/Fächer unterrichtet wird), die Übernahme von außerunterrichtlichen Tätigkeiten und dergleichen.

Da derzeit an vielen Schulen Lehrkräfte fehlen werden die Entfristungsanträge sehr wohlwollend geprüft.

WICHTIG: Der Antrag muss spätestens nach Beendigung der letzten Beschäftigung gestellt werden und die Stundenzahl des letzten Vertrages wird

in der Regel bei der Entfristung übernommen. Lasst euch im Zweifelsfall vom Personalrat beraten.

Dienstjubiläum

Durch die „Jubiläumszuwendungsverordnung“ (vom 27.01.2017) erhalten Beamte zum Dienstjubiläum nicht nur einen freien Tag, sondern auch wieder eine Zuwendung.

Die Verordnung gilt **rückwirkend** zum **01.07. 2016** .

Angestellte hatten immer einen Anspruch auf das Jubiläumsgeld und einen freien Tag.

Höhe der Jubiläumszuwendung für Beamte:

Dienstzeit von 25 Jahren: 300 Euro

Dienstzeit von 40 Jahren: 450 Euro

Höhe der Jubiläumszuwendung für Angestellte:

Dienstzeit von 25 Jahren: 350 Euro

Dienstzeit von 40 Jahren: 500 Euro

Sollte der Tag des Dienstjubiläums nicht bekannt sein, kann man bei der Bezirksregierung schriftlich hierzu Auskunft beantragen.

Nur so ist es möglich das Jubiläumsgeld, falls es durch die Dienststelle vergessen wurde, einzufordern. Aufgrund von Ausschlussfristen müssen Angestellte das Jubiläumsgeld innerhalb von sechs Monaten und Beamte innerhalb von drei Jahren einfordern. Angestellte, denen das Datum des Dienstjubiläums nicht mitgeteilt worden ist und denen das Jubiläumsgeld aufgrund der Nichteinhaltung der 6-Monate Frist nicht gezahlt worden ist, sollen sich an den Personalrat wenden, der sie bei der Einforderung des Jubiläumsgeldes berät und unterstützt.

Euer Personalrat wünscht euch erholsame Ferien

Wichtige Termine:

15.11.2017: Personalversammlung im Bürgerhaus Recklinghausen-Süd

15.12.2017 : Antragsschluss für Versetzungen in NRW zum 01.08.2018

31.07.2017: Antragsschluss für das Lehrertauschverfahren-Bundesweit zum 01.02.2018

15.07.2017: Antragsfrist für Versetzungen aus Elternzeit zum 01.02.2018